

# Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Stadt Ulm



Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Eine Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrags. Angaben die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden.

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 DSGVO entnehmen Sie beiliegendem Merkblatt.

**Stadt Ulm**  
**Stadtplanung, Umwelt, Baurecht**  
**Team Wohnen**  
**Münchner Str. 2**  
**89073 Ulm**

Eingangsdatum
---------------

Kontakt:  
 Telefon: 0731/161-6099, Fax 0731/161-1689, E-Mail: [wbs@ulm.de](mailto:wbs@ulm.de)

**Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag**      **08:00 bis 12:00 Uhr**  
**Donnerstag**      **14:00 bis 17:00 Uhr**  
**Montag + Mittwoch geschlossen**

## 1. Antragstellende Person

Familienname	Vorname
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ Ort
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	Email (Angabe freiwillig)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus
Familienstand <input type="checkbox"/> Ledig <input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/> Geschieden <input type="checkbox"/> Verwitwet <input type="checkbox"/> Getrennt lebend	

## 2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörigen des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerader Linie (z.B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Personen die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Familienname, Vorname	Geb.-Datum	Verhältnis zum Antragsteller (z.B. Ehegatte, Sohn, Tochter etc.)	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	Eigenes Einkommen
2						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

**2.1 Sind Sie oder ein anderer Haushaltsangehöriger vorübergehend vom Haushalt abwesend, z.B. befristeter Auslandsaufenthalt, Haft etc.?**

Familienname, Vorname	
Dauer der Abwesenheit	
Grund	

**3. Haushalte mit besonderen Merkmalen (Angabe freiwillig)**

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet.

Erfüllt Ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen), können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

- Haushalte mit besonderer Schwierigkeit bei der Wohnraumversorgung:
  - ehemalige Wohnsitzlose       ehemalige Strafgefangene       Suchtkranke       \_\_\_\_\_
- älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) mit Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung
- älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) ohne Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung
- Alleinerziehende Person mit Kind/ern
- Schwerbehinderter Mensch mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung

Familienname, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses / Begründung
-----------------------	---------------------------------------

Sonstige \_\_\_\_\_

**4. Einkommen**

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden.

Entsprechend § 12 LWoFG ist Folgendes anzugeben:

- bei nicht selbständiger – auch geringfügiger („Minijob“ usw.) – Arbeit, der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten,
- bei selbständiger Arbeit, auch in Land-/Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der steuerlich anerkannte Gewinn,
- bei Vermietung und Verpachtung sowie bei Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen nach Abzug der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten,
- bei wiederkehrenden Einnahmen/Bezügen (z.B. Renten, Pensionen) der Jahresbetrag abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten,
- Unterhaltsleistungen in Form von Kindes-, Trennungs- oder Scheidungsunterhalt.

Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG – (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Grundsicherung, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.)

Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

**4.1 Personen mit eigenem Einkommen (alle Angaben in Euro)**

Einkommen aus	Antragsteller/-in	Name		
Nichtselbständiger Arbeit				
Geringfügiger Beschäftigung				
Selbständiger Arbeit/Gewerbe				
Kapitalvermögen (z.B. Zinsen), Vermietung und Verpachtung				
Alters-/Witwen-/Waisenrente, Pension, Betriebsrente				
Steuerfreie Einkünfte (§ 3 EStG Nr. 2)				
Unterhaltsleistungen				
Unterhaltsverpflichtungen				

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

#### 4.2 Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen (bitte eintragen und Nachweis vorlegen).

Einkommen aus	Antragstellende Person	Name	Name	Name

#### 4.3 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z.B. Elterngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld)

Einkommen aus	Antragstellende Person	Name	Name	Name

#### 4.4 Zu erwartende Einkommensänderung

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Familienname, Vorname	Datum	Grund der Verringerung / der Erhöhung	Neuer Betrag

#### 5. Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z.B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt+ rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Art und Wert des Vermögens. Bei Wohneigentum zusätzlich auch die Adresse und Größe angeben.
---

#### 6. Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z.B. aufgrund einer nachgewiesenen Behinderung; zur Aufnahme von Angehörigen zur Pflege)

Begründung:
-------------

#### 7. Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht!)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei wird, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Bitte teilen Sie uns Ihre Absichten mit, welche Sozialwohnung Sie beziehen wollen.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk und Lage oder Nummer der Wohnung	Miete in Euro	Größe in m <sup>2</sup>	Anzahl Zimmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

## 8. Betreuer / Zustellung

### 8.1 Betreuer

Werden Sie von einem Betreuer vertreten?  
(Falls ja, ist der Betreuerausweis vorzulegen)

Name, Vorname des Betreuers	Adresse	Telefonnummer
-----------------------------	---------	---------------

### 8.2 Briefzustellung

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Adresse gesandt werden soll, geben Sie bitte dies im Folgenden an.

Familienname	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort

## 9. Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Von der Antragstellerin / dem Antragsteller und jedem zum Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen, der über eigenes Einkommen verfügt, wurde ein Einkommensnachweis (Jahreseinkommen) vorgelegt. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

## Anlagen zum Nachweis des Einkommens / der Einnahmen des Haushalts

- Einkommensnachweis/e, Verdienstbescheinigung/en
- Aktuelle/r Rentenbescheid/e
- Einkommenssteuerbescheid
- Arbeitslosengeld I / II (aktueller Bescheid mit Berechnung), Eingliederungshilfe, Grundsicherung, Sozialhilfeleistungen
- Nachweis über die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe/BAFöG
- Wohngeldbescheid
- Nachweis über die Veränderungen der Einnahmen in den nächsten zwölf Monaten
- \_\_\_\_\_

Sonstige Nachweise:

- Schwerbehinderteneigenschaft (Ausweis)
- Betreuerausweis
- \_\_\_\_\_

### Wichtige Hinweise der Stadt Ulm

Ändern sich die Verhältnisse innerhalb des Haushaltes zwischen der Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins und dem beabsichtigten Bezug einer geförderten Wohnung (z.B. eine Haushaltsangehörige / ein Haushaltsangehöriger zieht nicht in die geförderte Wohnung mit ein) ist umgehend ein neuer Antrag auf Grund der veränderten Verhältnisse zu stellen und die Einkommensverhältnisse bei Bedarf noch einmal nachzuweisen. Ebenfalls ist der bereits ausgehändigte Wohnberechtigungsschein vollumfänglich zurück zu geben. Der Bezug der vorgesehenen geförderten Wohnung darf bis zur Neubewertung der veränderten Verhältnisse nicht erfolgen!

Wird eine geförderte Wohnung ohne entsprechende Berechtigung bezogen, kann die Stadt Ulm ggf. die Kündigung oder die Räumung der Wohnung anordnen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)